

# REESER



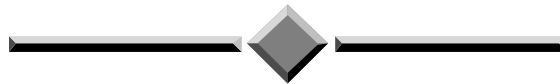
# AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Stadt Rees

Ausgabe 3, Jahrgang 2017, vom 08.02.2017

## Inhaltsverzeichnis:

1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 16.02.2017
2. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rees



## 1. Tagesordnung für die Sitzung des Rates am 16.02.2017

Am Donnerstag, dem 16.02.2017, findet um 17:00 Uhr im Saal des Bürgerhauses in Rees, Markt 1, die 22. Sitzung des Rates statt.

### Tagesordnung:

#### A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde für Einwohner
2. Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen B-Plan R 44 „Nördlich der Florastraße“
3. 6. Änderung B-Plan M 9 „Alte Dorfstraße“
4. Mitteilungen und Anfragen

## **B) Nichtöffentlicher Teil**

1. Beteiligung an einem kreisweiten Förderantrag zum Ausbau der Breitbandversorgung;  
hier: Genehmigung des Dringlichkeitsbeschlusses vom 24.1.2017,  
gem. § 60 Absatz 2 GO NW
2. Mitteilungen und Anfragen

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

### **2. Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Rees**

#### **Friedhofsgebührensatzung**

#### **für den Friedhof**

#### **der Evangelischen Kirchengemeinde Rees**

Die Evangelische Kirchengemeinde Rees, vertreten durch das Presbyterium, erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i.V.m. § 28 der Verordnung über das Kirchliche Finanzwesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland (KF-Verordnung \_KF-VO) vom 26. November 2010 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

#### **Friedhofsgebührensatzung**

#### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes in Rees und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

## § 2

### **Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die Nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist der Inhaber eines gebührenpflichtigen Rechtes verstorben, ohne dass damit das Recht erlischt, so ist der Erbe gebührenpflichtig, solange der neue Inhaber noch nicht feststeht.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

## § 3

### **Fälligkeit der Gebühren und Widerspruch**

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

## § 4

### **Nutzungsgebühren**

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) | 405,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 25 Jahre)  | 880,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 25 Jahre)  | 110,00 Euro |

(2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (auch wenn in ihnen Urnen beigesetzt werden)

- |   |             |
|---|-------------|
| a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)        | 880,00 Euro |
| b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)      | 110,00 Euro |
| c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr   | 35,20 Euro  |
| d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr | 4,40 Euro   |

Diese Gebühren sind sowohl beim erstmaligen Erwerb als auch beim Wiedererwerb (Erneuerung, Verlängerung) zu entrichten.

Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre sofort zu verlängern. In diesem Falle ist der unter c) genannte Jahresbetrag mit der Zahl der Jahre zu multiplizieren, die bis zum Ablauf der Ruhezeit nötig sind.

Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstätten (Familienwahlgrabstätten) ist ein entsprechendes vielfaches dieser Gebühren zu entrichten.

## § 5

### **Bestattungsgebühren**

- |   |             |
|---|-------------|
| (1) Grundgebühren   |             |
| a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 265,00 Euro |
| b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an  | 530,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzung  | 175,00 Euro |

Die Grundgebühr umfasst das Vorhalten von einfachen Senktüchern, das Herrichten und Zuschütten der Grabstätte, das Grabstättenzeichen und die erste Aufhügelung.

## § 6

### **Gebühren für Umbettungen**

- |   |               |
|---|---------------|
| (1) Umbettung auf demselben Friedhof  |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 1.430,00 Euro |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 1.430,00 Euro |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 320,00 Euro   |
| (2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof                                     |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 960,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 960,00 Euro   |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 160,00 Euro   |
| (3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof                                     |               |
| a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab | 470,00 Euro   |
| b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab                  | 470,00 Euro   |
| c) Urnenbeisetzungen je Grab  | 160,00 Euro   |

## § 7

**Gebühren bei vorzeitiger Rücknahme**

(1) Reihengrab p.a.	31,00 Euro
(2) Wahlgrab p.a.	37,00 Euro
(3) Anheben eines Sarggrabes (einmalig)	216,00 Euro
(4) Urnenreihengrab p.a.	13,00 Euro
(5) Urnenwahlgrab p.a.	15,00 Euro

## § 8

**Sonstige Gebühren**

(1) Provisorische Grabstättenzeichen (Holzkreuze, Holztafeln)	31,00 Euro
(2) Grabstättendenkmäler bei Reihengrabstätten (je Grabstätte)	31,00 Euro
(3) Grabstättendenkmäler bei Wahlgrabstätten (Erdbeis. je Grabstätte)	31,00 Euro
(4) Grabstättendenkmäler bei Wahlgrabstätten (Urnenbeis. je Grabstätte)	31,00 Euro
(5) Ergänzende Schriftsätze und Änderungsarbeiten an vorhandenen Aufbauten, je Antrag	31,00 Euro
(6) Einfassungen bei Reihengrabstätten, je Grabstätte	31,00 Euro
(7) Einfassungen bei Wahlgrabstätten (Erdbeisetzungen, je Grabstätte)	31,00 Euro
(8) Einfassungen bei Wahlgrabstätten (Urnenbeisetzungen, je Grabstätte)	31,00 Euro
(9) Zweitausfertigung verlorengegangener Besitzezeugnisse	11,00 Euro
(10) Für die Umschreibung von Grabstätten	11,00 Euro
(11) Für die Überlassung eines Exemplars der Friedhofsatzung	11,00 Euro

Bei Familienwahlgrabstätten wird für die zweite und die folgenden Stellen ein Mehrbetrag von jeweils 50% des Betrages der Ziffern 3,4,7 und 8 berechnet.

## § 9

**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 09.05.2012.

§ 10  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofsatzung der Kirchengemeinde vom 06.06.2012 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 09. Mai 2012 außer Kraft.

Rees, den 12.08.2015

**Die Friedhofsträgerin**

Siegel

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

